

Bitte senden an:

Messe München GmbH
 Technischer Ausstellerservice – TAS 4 CRS
 Messegelände 81823 | München | Deutschland
 Tel. +49 89 949-21231 | Fax +49 89 949-9721231
 crs@messe-muenchen.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und Auftrag des vorgenannten Ausstellers – bei der Messe München GmbH unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 3 und 4 unten aufgeführte Räumlichkeiten zur Miete. Der Mietvertrag kommt erst nach Bestätigung durch die Messe München GmbH, die der Textform bedarf, zustande. Die Bestätigung hängt u.a. davon ab, ob die Räumlichkeiten zur gewünschten Zeit zur Verfügung stehen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. in Höhe von derzeit 19 %. Rechnungsadresse = angemeldete Ausstelleradresse

Raumbeschilderung oder Titel der Veranstaltung

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Konferenz- und Besprechungsräume **ausschließlich an Aussteller vermietet werden**. Telekommunikationsleistungen (Telefon, Internet und Zubehör) können über den Aussteller-Shop mit Angabe der Raumnummer kostenpflichtig bestellt werden. Die Erstbestuhlung ist im Mietpreis enthalten, eine Änderung der Bestuhlung wird mit EUR 150,00 netto als Umbestuhlungspauschale in Rechnung gestellt.

Konferenzräume der B-Hallen

Mietdauer: ganztags: 09:00 bis 18:00, halbtags: 09:00 bis 13:00/ 14:00 bis 18:00, Grundflächenangaben sind jeweils ca.-Angaben

Anzahl Räume	Grundfläche in m ²	Reihenbestuhlung	Parlamentarische Bestuhlung	Datum/Uhrzeit	Mietpreis in EUR halbtags / pro Tag
	62	<input type="checkbox"/> 44* <input type="checkbox"/> _____**	<input type="checkbox"/> 24* <input type="checkbox"/> _____**	_____ <input type="checkbox"/> halbtags <input type="checkbox"/> ganztags	375,00/535,00
	91	<input type="checkbox"/> 90* <input type="checkbox"/> _____**	<input type="checkbox"/> 48* <input type="checkbox"/> _____**	_____ <input type="checkbox"/> halbtags <input type="checkbox"/> ganztags	606,00/865,00

* maximale Bestuhlung ** gewünschte Bestuhlung

Konferenzräume der C-Hallen (C21–C42)

Mietdauer: ganztags: 09:00 bis 18.00, halbtags: 09:00 bis 13:00/ 14:00 bis 18:00, Grundflächenangabe ist eine ca.-Angabe

Anzahl Räume	Grundfläche in m ²	Reihenbestuhlung	Parlamentarische Bestuhlung	Datum/Uhrzeit	Mietpreis in EUR halbtags / pro Tag
	77–80	<input type="checkbox"/> 70* <input type="checkbox"/> _____**	<input type="checkbox"/> 36* <input type="checkbox"/> _____**	_____ <input type="checkbox"/> halbtags <input type="checkbox"/> ganztags	476,00/680,00

* maximale Bestuhlung ** gewünschte Bestuhlung

Zusätzliche Leistungen

Anzahl	Beschreibung	Mietpreis in EUR/pro Tag
Veranstaltungstechnik – siehe Formular 15.2a		
	Flipchart inkl. Papier und Stifte	22,50
	Pinnwand ohne Nadeln	22,50
	Ablagetisch (nur bei Konferenzraum möglich)	kostenfrei
Kaffeemaschine Nespresso CS 220 Pro *		
	erster Tag	150,00
	jeder weitere Tag	100,00
	Zusatzbox mit 50 Nespressokapseln **	50,00
	Lastenaufzugführer am _____ von _____ bis _____	30,00/Std

* Die Anzahl der verfügbaren Maschinen ist begrenzt, daher gilt „first come – first served“. Die Maschinen können nur ganztags angemietet werden. Eine Starterbox mit 50 Kapseln Nespresso-Kaffee und Verbrauchsmaterial (Becher, Milch, Zucker) sind inklusive.

** Preis für jede Zusatzbox mit 50 Kapseln nur in Kombination mit gebuchter Nespresso-Maschine möglich.

Andere Wünsche

Catering

Ja Nein

Wenn ja, bitte Catering-Unternehmen angeben.

Der Service muss direkt beim Caterer bestellt werden:

- Able Catering GbR | Josef Able & Söhne
Tel. +49 89 949-28460 | catering@able-muenchen.de
- Käfer Service GmbH – Messegastronomie
Tel. +49 89 949-24200 | messe.catering@feinkost-kaefer.de
- Sonstiger Lieferant

■ Allgemeine Mietbedingungen für Konferenz- und Besprechungsräume

1. Die Einreichung der Bestellung bei der Messe München GmbH stellt das Vertragsangebot dar, von dem der Mieter nach dessen Eingang bei der Messe München GmbH nicht mehr zurücktreten kann. Der Vertrag über die Anmietung der Räumlichkeiten kommt erst mit der Bestätigung der Messe München GmbH, die der Textform bedarf, zustande. Die Bestätigung durch die Messe München GmbH stellt zugleich auch die Vertragsannahme dar, die grundsätzlich erst nach der Zulassung des Mieters als Aussteller zu der während der Mietzeit auf dem Gelände der Messe München stattfindenden Messe erfolgen kann. Die Messe München GmbH ist berechtigt, dem Mieter innerhalb der von ihm gewählten Kategorie einen Konferenz- und Besprechungsraum zuzuweisen.
2. Die Miete wird mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. In der Miete sind die Nebenkosten des normalen Energieverbrauchs, Belüftung, sowie die Aufbauend- und Schlussreinigung enthalten. Ein darüber hinausgehender Energieverbrauch, z.B. Zusatzbeleuchtung, sowie eine über eine normale Reinigung hinausgehende Verschmutzung von Boden und Wänden werden dem Mieter gesondert zu den während der Mietzeit gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
3. Die Räumlichkeiten sind in der Regel mit Konferenzraumschneidern und -stühlen ausgestattet. Etwaige vom Mieter gewünschte Änderungen der Einrichtungen werden, soweit sie von der Messe München GmbH vorgenommen werden können, zu den zur Mietzeit gültigen Preisen vorgenommen. Telefon-, Telefaxanschlüsse, audiovisuelle Anlagen und andere Einrichtungen werden, soweit vorhanden, dem Mieter durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen zu den zur Mietzeit gültigen Preisen zur Verfügung gestellt.
4. Sofern erforderlich ist der Mieter verpflichtet, den von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen angebotenen Ordnungs-, Garderoben- und Toilettendienst einzusetzen. Diese Dienste werden dem Mieter zu den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
5. Die Messe München GmbH ist berechtigt, dem Mieter die Überlassung des Mietgegenstandes so lange zu verweigern, bis er sämtlichen bis zum Beginn der Mietzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH nachgekommen ist.
6. Die Messe München GmbH übergibt den Mietgegenstand und die mitzubeneutzenden Gemeinschaftseinrichtungen zu Beginn der Mietzeit in gereinigtem und für die vertragsgegenständliche Nutzung geeignetem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume und die mitzubeneutzenden Gemeinschaftseinrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Dem Mieter ist es insbesondere nicht gestattet, Nägel und sonstige Befestigungen an den Decken, Wänden, Türen und Böden anzubringen. Der Zustand der Mieträume wird vor Beginn und nach Beendigung der Mietzeit von der Messe München GmbH festgestellt.
7. Die Belegung von Konferenzräumen hat nach dem jeweils gültigen, von der städtischen Branddirektion genehmigten Bestuhlungs- und/oder Tischplan zu erfolgen. Zusätzliche Einbauten sowie Änderungen im gültigen Bestuhlungs- und/oder Tischplan bedürfen der vorherigen Genehmigung der städtischen Branddirektion, welche die Messe München GmbH im Auftrag des Mieters auf Kosten des Mieters einholt. Der Mieter hat der Messe München GmbH diesbezüglich die geeigneten Pläne zur Verfügung zu stellen. Eventuell mit der Genehmigung verbundene Auflagen sind vom Mieter ebenfalls zu seinen Lasten zu erfüllen. Sofern für Besprechungsräume genehmigte Bestuhlungs- und/oder Tischpläne vorliegen müssen, gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Dem Mieter obliegt insoweit eine **Erkundigungspflicht**. Änderungen der Möblierung der Büroräume sind mit der Messe München GmbH abzustimmen. Wünsche bezüglich der Bestuhlung sind der Messe München GmbH bis spätestens **zehn Tage** vor Mietbeginn mitzuteilen. Bei Änderungen nach diesem Termin ist die Messe München GmbH berechtigt, für jede Änderung eine Änderungspauschale in Höhe von 50,00 EUR zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Änderungen erforderlich sind, nachdem die Leistungen bereits erbracht wurden. Sollte der Mieter die gesetzlichen Bestimmungen verletzen, so stellt er die Messe München GmbH in jeder Hinsicht schad- und klaglos.
8. Sofern die Messe München GmbH dem Mieter Schlüssel für die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten ausgehändigt hat, ist der Mieter verpflichtet, mit Ablauf der Mietzeit die ihm ausgehändigten Schlüssel dem von der Messe München GmbH benannten Beauftragten zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Messe München GmbH berechtigt, die Schließungen der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten, die mit den nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegebenen Schlüsseln geschlossen werden können, gegen die Zahlung einer Gebühr in Höhe von 120,00 EUR umzuprogrammieren. Die Messe München GmbH ist befugt, für jeden ausgehändigten Schlüssel eine angemessene Kautionszahlung zu verlangen, die verfällt, wenn der Mieter den Schlüssel nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt.
9. Veränderungen an den Räumen und an den haustechnischen Installationen darf der Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH durchführen. Nach Beendigung der Mietzeit ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Mit der Durchführung derartiger Maßnahmen dürfen nur die Messe München GmbH oder ihre Vertragsfirmen beauftragt werden.
10. Der Mieter ist nicht befugt, die Einrichtungsgegenstände, mit denen die Messe München GmbH die Räumlichkeiten versehen hat, ohne vorherige Zustimmung der Messe München GmbH aus den Räumlichkeiten zu entfernen. Bei Verstoß ist die Messe München GmbH berechtigt, vom Mieter eine Aufwendungspauschale in Höhe von 50,00 EUR zu verlangen.
11. Der Mieter darf die Räume nur als Konferenz-, Besprechungsräume bzw. Büros nutzen. Andere Nutzungen, wie z.B. Übernachtungen, sind nicht gestattet.
12. Die Verkehrsflächen und Andienungszonen dürfen von der Messe München GmbH, den Mietern im Messegelände und deren Kunden mitbenutzt werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass durch seine Veranstaltung, die er in den mitgegenständlichen Räumlichkeiten durchführt, der Betrieb auf dem Messegelände nicht behindert wird. Der Mieter hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die übrigen Nutzer des Messegeländes nicht belästigt werden.
13. Der Mieter darf die Mieträume nur mit vorheriger Zustimmung der Messe München GmbH, die der Textform bedarf, untervermieten. Im Falle der Untervermietung ist den Untermietern die Erfüllung der dem Mieter nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen aufzuerlegen. Der Mieter haftet gegenüber der Messe München GmbH für die Erfüllung der Vertragsbestimmungen durch die Untermieter. Auch im Fall der Untervermietung bleibt der Mieter gleichwohl für die Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.
14. Der Mieter tritt der Messe München GmbH zur Sicherung ihrer Forderungen aus diesem Vertrag seine aus den Untermietverhältnissen ergebenden Ansprüche gegen die Untermieter ab. Der Mieter ist berechtigt und ermächtigt, diese Forderungen gegen die Untermieter jederzeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen und auch gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt so lange bis der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH in Verzug gerät, die Messe München GmbH den betreffenden Untermietern die Forderungsabtretung im Außenverhältnis offen gelegt und den Mieter hierüber benachrichtigt hat. Bevor die Messe München GmbH die Sicherungsabtretung gegenüber den Untermietern offenlegt, unterrichtet sie den Mieter, dass sie dies zu tun beabsichtigt. Die Messe München GmbH wird die abgetretenen Ansprüche insoweit an den Mieter zurückabtreten, als die aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen der Messe München GmbH gegen den Mieter erfüllt werden.
15. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden. Die Messe München GmbH darf ihre Leistungen durch Subunternehmer erbringen. Kommunikations- und Medientechnik können über das entsprechende Bestellformular bestellt werden.
16. Der Mieter gestattet den von der Messe München GmbH auf dem Messegelände zugelassenen Firmen, dass sie innerhalb und außerhalb des Mietobjektes auf dem Messegelände im Rahmen ihrer mit der Messe München GmbH geschlossenen Verträge gewerblich tätig werden. Der Mieter hat das Recht, anderen als den von der Messe München GmbH auf dem Messegelände zugelassenen Firmen den Zutritt zu den von ihm gemieteten Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dieser Regelung andere Regelungen dieses Mietvertrages nicht entgegenstehen.
17. Speisen und Getränke sind insbesondere aus abwicklungstechnischen Gründen ausschließlich von den zuständigen Messegastronomen und den von der Messe München GmbH zugelassenen Catering- und Getränkedienssten zu beziehen. Bei Bewirtungen ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden. Eine evtl. notwendige Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken ist beim Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80313 München, zu beantragen.
18. Während der Mietzeit leistet die Messe München GmbH den Anordnungen und Weisungen des Mieters im Rahmen der technischen Gegebenheiten Folge. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die das Messe München GmbH-eigene Personal in Erfüllung der Weisungen des Mieters verursacht, gleichgültig ob mit oder ohne Verschulden, es sei denn, dass der Schadensverursacher vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

19. Der Mieter hat die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände (Messe München) zu beachten. Außerdem verpflichtet sich der Mieter, die am 01.01.2008 in Kraft getretene Versammlungsstättenverordnung (VStättV) einzuhalten.
20. Im Bereich der Landeshauptstadt München ist durch städtische Satzung die Trennung aller gewerblichen Abfälle in bestimmte recyclingfähige Stoffgruppen (Papier, Pappe, Kartonagen; Holz; Metalle; Kunststoffe; Glas) sowie brennbaren und nicht brennbaren Restmüll zwingend vorgeschrieben. Der Mieter ist verpflichtet, die Trennung der bei ihm anfallenden gewerblichen Abfälle selbst vorzunehmen. Sollte der Mieter zur Trennung der Abfälle nicht in der Lage sein, so hat er die Kosten für die Sortierung der Abfälle zu tragen. Der Mieter hat in jedem Fall die Kosten für den Transport der Abfälle, die im Rahmen seiner Veranstaltung anfallen, sowie für die Entgelte der Wiederverwertungsunternehmen, Deponien und Heizwerke zu zahlen. Dem Mieter wird empfohlen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Messe München GmbH alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, zur direkten und getrennten Erfassung der Abfälle sowie zur direkten Wiederverwertung auszuschöpfen.
21. Das Anbringen von Dach- und Außenantennen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH gestattet und darf nur durch fachkundige Kräfte vorgenommen werden. Hochfrequenzgeräte dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.
22. Die Messe München GmbH ist berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die Messe München GmbH ihn unter Setzung einer Nachfrist von fünf Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. In diesem Fall ist die Messe München GmbH auch berechtigt, vom Mieter die vertraglich vereinbarte Miete als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Mieter kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht der Messe München GmbH, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
23. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter eine wesentliche Pflichtverletzung begangen hat und der Messe München GmbH ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Die in Nr. 22 Satz 2–5 getroffene Schadensersatzregelung gilt entsprechend.
24. Hat der Mieter seine Teilnahme als Aussteller oder Mitaussteller an der während der Mietzeit auf dem Gelände der Messe München stattfindenden Messe abgesagt oder hat der Mieter bis zum Beginn des letzten Aufbauabtages dieser Messe seine Standfläche nicht in Besitz genommen, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Vertrag über Konferenz- und Besprechungsräume zurückzutreten oder diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
25. Kann der Mieter aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, von der Mietsache nicht den vereinbarten Gebrauch machen, so bleibt er grundsätzlich zur Zahlung der Miete verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Mieter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von der Messe München GmbH nicht zu vertretenden Gründen von der Mietsache nicht den vereinbarten Gebrauch machen kann. Zeigt er der Messe München GmbH seine Verhinderung an, so gilt hinsichtlich der zu zahlenden Ausfallentschädigung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige vor dem offiziellen Messebeginn Folgendes:
Zugang der Anzeige
bis sechs Wochen vor Messebeginn: 25 % der vertraglich vereinbarten Miete
bis zwei Wochen vor Messebeginn: 50 % der vertraglich vereinbarten Miete
für die Zeit danach: 100 % der vertraglich vereinbarten Miete
Die Messe München GmbH wird sich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche sie aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt, und zwar im Verhältnis der nach der vorstehenden Staffel reduzierten Miete zur vertraglich vereinbarten Miete.
26. Die Messe München GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks oder sonstige von ihr nicht zu vertretenden Ausfälle oder Leistungsschwankungen in der Energieversorgung eintreten. Das gilt auch für die Benutzung der elektroakustischen Anlagen. Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Messe München GmbH haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der dreifachen Nettomiete; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
27. Der Mieter verpflichtet sich, die Messe München GmbH von allen Ansprüchen, die im Verantwortungs- und Risikobereich des Mieters ohne Rücksicht auf ein Verschulden entstehen und gegen die Messe München GmbH geltend gemacht werden, insoweit freizustellen, als der Mieter der Messe München GmbH in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Innenverhältnis zum Ersatz verpflichtet wäre, wenn die Messe München GmbH die Schadensersatzansprüche des Dritten erfüllen würde.
28. Der Mieter haftet der Messe München GmbH für alle im oder am Mietgegenstand, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie an den übrigen Gebäude- und Freigeländeteilen des Messegeländes entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Untermietern, Erfüllungsgehilfen, sonstigen Beauftragten oder Besuchern verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an den technischen Einrichtungen und Ausstattungen, die sich während der Mietzeit in den gemieteten Räumlichkeiten befinden. Soweit eine Haftung nach dem Gesetz Verschulden voraussetzt, obliegt dem Mieter der Beweis, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Soweit eine Haftung nach dem Gesetz kein Verschulden voraussetzt, haftet der Mieter auch ohne Verschulden. Die Messe München GmbH kann den Schaden durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Mieters schätzen lassen.
29. Auf Verlangen der Messe München GmbH hat der Mieter den Nachweis zu erbringen, dass für die Laufzeit des Mietvertrages eine Haftpflichtversicherung besteht, die die vertraglichen Risiken des Mieters abdeckt und für die er auch die anfallenden Prämien (einschl. Versicherungssteuer) rechtzeitig entrichtet hat. Für das eingebrachte Gut des Mieters und seiner Untermieter, Erfüllungsgehilfen, sonstigen Beauftragten oder Besucher wird eine Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung empfohlen.
30. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
31. Jede Ergänzung oder Abänderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Diese Abrede kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.
32. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der Parteien am nächsten kommen.
33. Der Erfüllungsort ist München.
34. Sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart. Die Messe München GmbH ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Mieter bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Mieter seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.

Bitte senden an:

Messe München GmbH
 Technischer Ausstellerservice – TAS 4 CRS
 Messegelände 81823 | München | Deutschland
 Tel. +49 89 949-21231 | Fax +49 89 949-9721231
 crs@messe-muenchen.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/Durchwahl	Telefax mit Vor-/Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und Auftrag des vorgenannten Ausstellers – bei der Messe München GmbH unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 3 und 4 unten aufgeführte Technik zur Miete. Der Mietvertrag kommt erst nach Bestätigung durch die Messe München GmbH, die der Textform bedarf, zustande. Die Bestätigung hängt u.a. davon ab, ob die Räumlichkeiten zur gewünschten Zeit zur Verfügung stehen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. in Höhe von derzeit 19 %.

Raum

Datum/Uhrzeit (Bereitstellung der Technik)

■ Technik

Anzahl	Artikel inkl. Auf- und Abbau	EUR / Stück / Tag	
		Konferenzraum	Besprechungsraum
Audio			
	Beschallungsanlage, ganztags (nur Konferenzraum) Bestehend aus Deckenlautsprecher, Verstärker und Mischpult	155,00	
	Beschallungsanlage, ganztags für Besprechungsraum Bestehend aus Aktiv-Box inkl. Audio-Anbindung, Laptop, PC, iPad		105,00
	Audibleitung zur Beschallungsanlage (PC/Laptop/iPad, nur Konferenzraum)	35,00	
Drhtloses Mikrofon* Nur in Verbindung mit Beschallungsanlage			
	Handsender	75,00	
	Headset	75,00	
Schwannenhalsmikrofon (kabelgebunden)* Nur in Verbindung mit Beschallungsanlage			
	am Rednerpult	35,00	
	am Vorstandstisch	35,00	
	Audio-Mitschnitt (wav- oder mp3-Format)	60,00	
	Technische Betreuung* (von _____ bis _____)	56,00 / Stunde	
	Dolmetschertechnik	Auf Anfrage	

Bitte beachten Sie:

* Beim Einsatz von mehr als 3 Mikrofonen wird für die technische Betreuung ein Techniker (je Stunde 56,00 EUR zzgl. MwSt.) benötigt.

Anzahl	Artikel inkl. Auf- und Abbau	EUR/Stück/Tag	
		Konferenzraum	Besprechungsraum
Video			
	Projektor 4800 ANSI Lumen, 1920 x 1200 (Full-HD)** <input type="checkbox"/> VGA <input type="checkbox"/> HDMI	erster Tag jeder weitere Tag	285,00 99,00
	46" Monitor , inkl. Bodenständer, Full HD	erster Tag jeder weitere Tag	225,00 85,00
	55" Monitor , inkl. Bodenständer, Full HD, <input type="checkbox"/> VGA <input type="checkbox"/> HDMI	erster Tag jeder weitere Tag	295,00 99,00
	Vorschaumonitor 40" , VGA / HDMI, Full HD inkl. Bodenstativ, rollbar		125,00
	Laptop (Win 7 inkl. Microsoft Office 2016)		140,00
	Presenter , drahtlos, inkl. Laser-Pointer		25,00
	Video Switcher (zum Anschluss mehrerer Laptops; VGA oder HDMI) inkl. Verkabelung		195,00
Licht			
	LED Floorspots (Farbe frei wählbar)		30,00
	Beleuchtung nach individuellem Bedarf (u. a. Ambiente-Beleuchtung, Redner-Ausleuchtung ...)		auf Anfrage
Mobiliar			
	Rednerpult		89,50
	Rednerpult „Futura“		160,00

Bitte beachten Sie:

** In den Hallen-Konferenzräumen ist eine weiße Projektionsfläche (ca. 4,50 x 2,30 Meter) dauerhaft montiert.
Technikangebote für die Konferenzsäle (C54, C61, C62 bzw. C62a und C62b) gesondert auf Anfrage.

■ Zusätzliche Wünsche

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Allgemeine Mietbedingungen für Konferenz- und Besprechungsräume

1. Die Einreichung der Bestellung bei der Messe München GmbH stellt das Vertragsangebot dar, von dem der Mieter nach dessen Eingang bei der Messe München GmbH nicht mehr zurücktreten kann. Der Vertrag über die Anmietung der Räumlichkeiten kommt erst mit der Bestätigung der Messe München GmbH, die der Textform bedarf, zustande. Die Bestätigung durch die Messe München GmbH stellt zugleich auch die Vertragsannahme dar, die grundsätzlich erst nach der Zulassung des Mieters als Aussteller zu der während der Mietzeit auf dem Gelände der Messe München stattfindenden Messe erfolgen kann. Die Messe München GmbH ist berechtigt, dem Mieter innerhalb der von ihm gewählten Kategorie einen Konferenz- und Besprechungsraum zuzuweisen.
2. Die Miete wird mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. In der Miete sind die Nebenkosten des normalen Energieverbrauchs, Belüftung, sowie die Aufbauend- und Schlussreinigung enthalten. Ein darüber hinausgehender Energieverbrauch, z.B. Zusatzbeleuchtung, sowie eine über eine normale Reinigung hinausgehende Verschmutzung von Boden und Wänden werden dem Mieter gesondert zu den während der Mietzeit gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
3. Die Räumlichkeiten sind in der Regel mit Konferenzraumtischen und -stühlen ausgestattet. Etwaige vom Mieter gewünschte Änderungen der Einrichtungen werden, soweit sie von der Messe München GmbH vorgenommen werden können, zu den zur Mietzeit gültigen Preisen vorgenommen. Telefon-, Telefaxanschlüsse, audiovisuelle Anlagen und andere Einrichtungen werden, soweit vorhanden, dem Mieter durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen zu den zur Mietzeit gültigen Preisen zur Verfügung gestellt.
4. Sofern erforderlich ist der Mieter verpflichtet, den von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen angebotenen Ordnungs-, Garderoben- und Toiletendienst einzusetzen. Diese Dienste werden dem Mieter zu den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
5. Die Messe München GmbH ist berechtigt, dem Mieter die Überlassung des Mietgegenstandes so lange zu verweigern, bis er sämtlichen bis zum Beginn der Mietzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH nachgekommen ist.
6. Die Messe München GmbH übergibt den Mietgegenstand und die mitzubeneutzenden Gemeinschaftseinrichtungen zu Beginn der Mietzeit in gereinigtem und für die vertragsgegenständliche Nutzung geeignetem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume und die mitzubeneutzenden Gemeinschaftseinrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Dem Mieter ist es insbesondere nicht gestattet, Nägel und sonstige Befestigungen an den Decken, Wänden, Türen und Böden anzubringen. Der Zustand der Mieträume wird vor Beginn und nach Beendigung der Mietzeit von der Messe München GmbH festgestellt.
7. Die Belegung von Konferenzräumen hat nach dem jeweils gültigen, von der städtischen Branddirektion genehmigten Bestuhlungs- und/oder Tischplan zu erfolgen. Zusätzliche Einbauten sowie Änderungen im gültigen Bestuhlungs- und/oder Tischplan bedürfen der vorherigen Genehmigung der städtischen Branddirektion, welche die Messe München GmbH im Auftrag des Mieters auf Kosten des Mieters einholt. Der Mieter hat der Messe München GmbH diesbezüglich die geeigneten Pläne zur Verfügung zu stellen. Eventuell mit der Genehmigung verbundene Auflagen sind vom Mieter ebenfalls zu seinen Lasten zu erfüllen. Sofern für Besprechungsräume genehmigte Bestuhlungs- und/oder Tischpläne vorliegen müssen, gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Dem Mieter obliegt insoweit eine **Erkundigungspflicht**. Änderungen der Möblierung der Büroräume sind mit der Messe München GmbH abzustimmen. Wünsche bezüglich der Bestuhlung sind der Messe München GmbH bis spätestens **zehn Tage** vor Mietbeginn mitzuteilen. Bei Änderungen nach diesem Termin ist die Messe München GmbH berechtigt, für jede Änderung eine Änderungspauschale in Höhe von 50,00 EUR zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Änderungen erforderlich sind, nachdem die Leistungen bereits erbracht wurden. Sollte der Mieter die gesetzlichen Bestimmungen verletzen, so stellt er die Messe München GmbH in jeder Hinsicht schad- und klaglos.
8. Sofern die Messe München GmbH dem Mieter Schlüssel für die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten ausgehändigt hat, ist der Mieter verpflichtet, mit Ablauf der Mietzeit die ihm ausgehändigten Schlüssel dem von der Messe München GmbH benannten Beauftragten zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Messe München GmbH berechtigt, die Schließungen der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten, die mit den nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegebenen Schlüsseln geschlossen werden können, gegen die Zahlung einer Gebühr in Höhe von 120,00 EUR umzuprogrammieren. Die Messe München GmbH ist befugt, für jeden ausgehändigten Schlüssel eine angemessene Kautions zu verlangen, die verfällt, wenn der Mieter den Schlüssel nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt.
9. Veränderungen an den Räumen und an den haustechnischen Installationen darf der Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH durchführen. Nach Beendigung der Mietzeit ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Mit der Durchführung derartiger Maßnahmen dürfen nur die Messe München GmbH oder ihre Vertragsfirmen beauftragt werden.
10. Der Mieter ist nicht befugt, die Einrichtungsgegenstände, mit denen die Messe München GmbH die Räumlichkeiten versehen hat, ohne vorherige Zustimmung der Messe München GmbH aus den Räumlichkeiten zu entfernen. Bei Verstoß ist die Messe München GmbH berechtigt, vom Mieter eine Aufwendungspauschale in Höhe von 50,00 EUR zu verlangen.
11. Der Mieter darf die Räume nur als Konferenz-, Besprechungsräume bzw. Büros nutzen. Andere Nutzungen, wie z.B. Übernachtungen, sind nicht gestattet.
12. Die Verkehrsflächen und Andienungszonen dürfen von der Messe München GmbH, den Mietern im Messegelände und deren Kunden mitbenutzt werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass durch seine Veranstaltung, die er in den mietgegenständlichen Räumlichkeiten durchführt, der Betrieb auf dem Messegelände nicht behindert wird. Der Mieter hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die übrigen Nutzer des Messegeländes nicht belästigt werden.
13. Der Mieter darf die Mieträume nur mit vorheriger Zustimmung der Messe München GmbH, die der Textform bedarf, untervermieten. Im Falle der Untervermietung ist den Untermietern die Erfüllung der dem Mieter nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen aufzuerlegen. Der Mieter haftet gegenüber der Messe München GmbH für die Erfüllung der Vertragsbestimmungen durch die Untermieter. Auch im Fall der Untervermietung bleibt der Mieter gleichwohl für die Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.
14. Der Mieter tritt der Messe München GmbH zur Sicherung ihrer Forderungen aus diesem Vertrag seine aus den Untermietverhältnissen ergebenden Ansprüche gegen die Untermieter ab. Der Mieter ist berechtigt und ermächtigt, diese Forderungen gegen die Untermieter jederzeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen und auch gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt so lange bis der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH in Verzug gerät, die Messe München GmbH den betreffenden Untermietern die Forderungsabtretung im Außenverhältnis offen gelegt und den Mieter hierüber benachrichtigt hat. Bevor die Messe München GmbH die Sicherungsabtretung gegenüber den Untermietern offenlegt, unterrichtet sie den Mieter, dass sie dies zu tun beabsichtigt. Die Messe München GmbH wird die abgetretenen Ansprüche insoweit an den Mieter zurückabtreten, als die aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen der Messe München GmbH gegen den Mieter erfüllt werden.
15. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden. Die Messe München GmbH darf ihre Leistungen durch Subunternehmer erbringen. Kommunikations- und Medientechnik können über das entsprechende Bestellformular bestellt werden.
16. Der Mieter gestattet den von der Messe München GmbH auf dem Messegelände zugelassenen Firmen, dass sie innerhalb und außerhalb des Mietobjektes auf dem Messegelände im Rahmen ihrer mit der Messe München GmbH geschlossenen Verträge gewerblich tätig werden. Der Mieter hat das Recht, anderen als den von der Messe München GmbH auf dem Messegelände zugelassenen Firmen den Zutritt zu den von ihm gemieteten Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dieser Regelung andere Regelungen dieses Mietvertrages nicht entgegenstehen.
17. Speisen und Getränke sind insbesondere aus abwicklungstechnischen Gründen ausschließlich von den zuständigen Messegastronomen und den von der Messe München GmbH zugelassenen Catering- und Getränkedienssten zu beziehen. Bei Bewirtungen ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden. Eine evtl. notwendige Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken ist beim Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80313 München, zu beantragen.
18. Während der Mietzeit leistet die Messe München GmbH den Anordnungen und Weisungen des Mieters im Rahmen der technischen Gegebenheiten Folge. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die das Messe München GmbH-eigene Personal in Erfüllung der Weisungen des Mieters verursacht, gleichgültig ob mit oder ohne Verschulden, es sei denn, dass der Schadensverursacher vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

19. Der Mieter hat die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände (Messe München) zu beachten. Außerdem verpflichtet sich der Mieter, die am 01.01.2008 in Kraft getretene Versammlungsstättenverordnung (VStättV) einzuhalten.
20. Im Bereich der Landeshauptstadt München ist durch städtische Satzung die Trennung aller gewerblichen Abfälle in bestimmte recyclingfähige Stoffgruppen (Papier, Pappe, Kartonagen; Holz; Metalle; Kunststoffe; Glas) sowie brennbaren und nicht brennbaren Restmüll zwingend vorgeschrieben. Der Mieter ist verpflichtet, die Trennung der bei ihm anfallenden gewerblichen Abfälle selbst vorzunehmen. Sollte der Mieter zur Trennung der Abfälle nicht in der Lage sein, so hat er die Kosten für die Sortierung der Abfälle zu tragen. Der Mieter hat in jedem Fall die Kosten für den Transport der Abfälle, die im Rahmen seiner Veranstaltung anfallen, sowie für die Entgelte der Wiederverwertungsunternehmen, Deponien und Heizwerke zu zahlen. Dem Mieter wird empfohlen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Messe München GmbH alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, zur direkten und getrennten Erfassung der Abfälle sowie zur direkten Wiederverwertung auszuschöpfen.
21. Das Anbringen von Dach- und Außenantennen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH gestattet und darf nur durch fachkundige Kräfte vorgenommen werden. Hochfrequenzgeräte dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.
22. Die Messe München GmbH ist berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die Messe München GmbH ihn unter Setzung einer Nachfrist von fünf Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. In diesem Fall ist die Messe München GmbH auch berechtigt, vom Mieter die vertraglich vereinbarte Miete als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Mieter kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht der Messe München GmbH, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
23. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter eine wesentliche Pflichtverletzung begangen hat und der Messe München GmbH ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Die in Nr. 22 Satz 2–5 getroffene Schadensersatzregelung gilt entsprechend.
24. Hat der Mieter seine Teilnahme als Aussteller oder Mitaussteller an der während der Mietzeit auf dem Gelände der Messe München stattfindenden Messe abgesagt oder hat der Mieter bis zum Beginn des letzten Aufbauabtages dieser Messe seine Standfläche nicht in Besitz genommen, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Vertrag über Konferenz- und Besprechungsräume zurückzutreten oder diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
25. Kann der Mieter aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, von der Mietsache nicht den vereinbarten Gebrauch machen, so bleibt er grundsätzlich zur Zahlung der Miete verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Mieter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von der Messe München GmbH nicht zu vertretenden Gründen von der Mietsache nicht den vereinbarten Gebrauch machen kann. Zeigt er der Messe München GmbH seine Verhinderung an, so gilt hinsichtlich der zu zahlenden Ausfallentschädigung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige vor dem offiziellen Messebeginn Folgendes:
Zugang der Anzeige
bis sechs Wochen vor Messebeginn: 25 % der vertraglich vereinbarten Miete
bis zwei Wochen vor Messebeginn: 50 % der vertraglich vereinbarten Miete
für die Zeit danach: 100 % der vertraglich vereinbarten Miete
Die Messe München GmbH wird sich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche sie aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt, und zwar im Verhältnis der nach der vorstehenden Staffel reduzierten Miete zur vertraglich vereinbarten Miete.
26. Die Messe München GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks oder sonstige von ihr nicht zu vertretenden Ausfälle oder Leistungsschwankungen in der Energieversorgung eintreten. Das gilt auch für die Benutzung der elektroakustischen Anlagen. Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Messe München GmbH haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der dreifachen Nettomiete; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
27. Der Mieter verpflichtet sich, die Messe München GmbH von allen Ansprüchen, die im Verantwortungs- und Risikobereich des Mieters ohne Rücksicht auf ein Verschulden entstehen und gegen die Messe München GmbH geltend gemacht werden, insoweit freizustellen, als der Mieter der Messe München GmbH in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Innenverhältnis zum Ersatz verpflichtet wäre, wenn die Messe München GmbH die Schadensersatzansprüche des Dritten erfüllen würde.
28. Der Mieter haftet der Messe München GmbH für alle im oder am Mietgegenstand, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie an den übrigen Gebäude- und Freigelandeteilen des Messegeländes entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Untermietern, Erfüllungsgehilfen, sonstigen Beauftragten oder Besuchern verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an den technischen Einrichtungen und Ausstattungen, die sich während der Mietzeit in den gemieteten Räumlichkeiten befinden. Soweit eine Haftung nach dem Gesetz Verschulden voraussetzt, obliegt dem Mieter der Beweis, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Soweit eine Haftung nach dem Gesetz kein Verschulden voraussetzt, haftet der Mieter auch ohne Verschulden. Die Messe München GmbH kann den Schaden durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Mieters schätzen lassen.
29. Auf Verlangen der Messe München GmbH hat der Mieter den Nachweis zu erbringen, dass für die Laufzeit des Mietvertrages eine Haftpflichtversicherung besteht, die die vertraglichen Risiken des Mieters abdeckt und für die er auch die anfallenden Prämien (einschl. Versicherungssteuer) rechtzeitig entrichtet hat. Für das eingebrachte Gut des Mieters und seiner Untermieter, Erfüllungsgehilfen, sonstigen Beauftragten oder Besucher wird eine Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung empfohlen.
30. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
31. Jede Ergänzung oder Abänderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Diese Abrede kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.
32. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der Parteien am nächsten kommen.
33. Der Erfüllungsort ist München.
34. Sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart. Die Messe München GmbH ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Mieter bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Mieter seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.